

Einleitung

Genossenschaftliche Wärmenetze sind ein wichtiger Baustein für die Wärmewende. Dies bestätigen **die rund 250 Wärmegenossenschaften unter dem Dach des DGRV**, die seit vielen Jahren ihre Mitglieder und Kund:innen zuverlässig mit Wärmeenergie versorgen. Allein **im Jahr 2023 wurden ca. 40 neue Genossenschaften im Wärmebereich gegründet** – das Interesse ist also groß. Bisher werden sie zumeist dort realisiert, wo kommunale oder andere Betreiber die netzgebundene Wärmeversorgung – aus den verschiedensten Gründen – nicht umsetzen können oder wollen. Dies ist im Moment vor allem in **kleinteiligeren ländlichen Gebieten** der Fall. Die Führung dieser Genossenschaften erfolgt meist ehrenamtlich. Sie nutzen bisher häufig die Abwärme von Biogasanlagen landwirtschaftlicher Betriebe in ihren Regionen oder betreiben eigene Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung. Aber auch andere Wärmequellen werden vielfältig genutzt, wie etwa Solarthermie oder Abwärme, z.B. von einer Waffelbäckerei. **Auch innovative Projekte wie kalte Nahwärmenetze oder Wärmeerzeugung mittels Großwärmepumpe, die mit Strom aus einer PV-Freiflächenanlage betrieben wird, wurden bereits von Genossenschaften realisiert.**

Wärmegenossenschaften versorgen ihre Mitglieder, die gleichzeitig Eigentümer:innen und Kund:innen sind, langfristig mit klimafreundlicher und bezahlbarer Wärmeenergie. Über das Gemeinschaftsunternehmen können die erforderlichen **Investitionen auf viele Schultern verteilt werden**. Genossenschaften **aktivieren somit privates Kapital**, ohne das die Wärmewende nicht zu stemmen ist. Dabei ist es aber ein großer Pluspunkt, dass sich die Genossenschaft in der Hand der Nutzerinnen und Nutzer selbst befindet und der gemeinsame Einsatz den **Zusammenhalt vor Ort stärkt**. Die Mitglieder haben deshalb in der Regel **kein Interesse an einer Dividendenzahlung**. Sie sind vielmehr an der kostengünstigen Wärmeversorgung durch ihre Genossenschaft interessiert. Diese Interessenlage führt zu deutlich geringeren und langfristig stabileren (Eigen-) Kapitalkosten als bei anderen Akteuren.

Zudem sieht das Genossenschaftsgesetz für die Mitglieder **diverse Auskunfts- und Informationsrechte vor**, die zu einer gesteigerten **Transparenz** und zu einem insgesamt **hohen Informationsstand** über die Geschäftstätigkeit führen. Dies führt zu **hoher Akzeptanz, die in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung enorm wichtig ist**. Die demokratische Grundstruktur der genossenschaftlichen Rechtsform fördert zudem die **gleichberechtigte Zusammenarbeit** der angeschlossenen Haushalte. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied – unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung – regelmäßig nur eine Stimme. Das erleichtert **vertrauensvolles Handeln** in dem Gemeinschaftsprojekt. Schließlich ist die Entscheidung für ein Wärmenetz und gegen die individuelle Heizungstechnik eine sensible Angelegenheit. Auch die **Kommune ist in der Regel Mitglied der Genossenschaft**, was Akzeptanz und Transparenz zusätzlich stärkt.

Mit der kommunalen Wärmeplanung wird die Wärmewende in Deutschland jedoch deutlich an Fahrt aufnehmen. Vielerorts wird dadurch die Frage aufgeworfen, **wer konkret die leitungsgebundene Wärmeversorgung in neuen Wärmenetzgebieten übernehmen soll**, sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten und Quartieren. Wärmegenossenschaften können hier ihre Stärken ausspielen, die in der **aktiven Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger** und im gemeinschaftlichen Selbsthilfe-Ansatz liegen. Für eine flächendeckende Wärmeversorgung braucht es alle Akteure und insbesondere die Menschen vor Ort, und sie sollten frühzeitig im Wärmeplanungsprozess beteiligt werden. Wir gehen davon aus, dass es, neben den ehrenamtlich geführten Strukturen **zukünftig auch noch mehr größere, hauptamtlich geführte Wärmegenossenschaften geben wird, die – auch in Kooperation**

mit Kommunal- und Stadtwerken – innovative Vorhaben mit Umweltwärme, Großwärmepumpen und Geothermie umsetzen und gleichzeitig die Sektorenkopplung mitdenken.

Wenn dieses große Potenzial von Genossenschaften für die Wärmewende voll ausgeschöpft werden soll, dann braucht es **Planungssicherheit und die richtigen Rahmenbedingungen**. Die erforderlichen Maßnahmen beziehen sich auf **Aspekte der Finanzierung, der Förderung, des Prozesses der Wärmeplanung aber auch auf rechtliche Anforderungen, wie sie insbesondere die AVBFernwärme-Verordnung regelt**. Auch künftige Regelungen hinsichtlich der Nutzung von regionalen, nachhaltigen Biomassepotenzialen sollten die besondere Situation der genossenschaftlichen Wärmenetze berücksichtigen. Wenn die Beteiligung von Menschen vor Ort beim Ausbau der Wärmenetze gewollt ist, **müssen jetzt die richtigen Weichen gestellt, die Hürden innerhalb verschiedener Gesetze abgebaut und förderliche Rahmenbedingungen für bürgerschaftlich getragene Akteure geschaffen werden**.

Vorbemerkung zum Verordnungsentwurf

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf der novellierten AVBFernwärme-Verordnung und den Fokus auf das Thema Verbraucherschutz, da klassische Fernwärmeversorgungsunternehmen aufgrund ihrer Monopolstellung besondere Verantwortung tragen. Wärmegenossenschaften sind bisher laut AVBFernwärme-Verordnung rechtlich gesehen diesen Fernwärmeversorgungsunternehmen gleichgestellt. **Für sie gelten daher die gleichen gesetzlichen Regelungen und Anforderungen, die auch große Stadtwerke und andere privatwirtschaftliche Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einer Vielzahl von Mitarbeitenden erfüllen müssen**. Wie eingangs beschrieben ist bei Wärmegenossenschaften jedoch aufgrund der Rechtsform sichergestellt, dass Mitbestimmung und Einflussmöglichkeiten durch die Mitglieder von Anfang an bestehen und der fortwährend zu gewährleistende Förderzweck einer übermäßigen Gewinnerzielungsabsicht entgegensteht. Im Vordergrund steht die Versorgung der Mitglieder mit günstiger, verlässlicher, klimafreundlicher Wärme. **Die genossenschaftlichen Wärmekund:innen sind als Mitglied gleichzeitig Eigentümer:innen und müssen daher nicht vor einem Fernwärmeversorgungsunternehmen geschützt werden. Sie kennen den Wärmepreis und wissen in der Regel, wie sich dieser zusammensetzt**. Ausführliche Informationen auf eigenen Internetseiten sind meist nicht zwingend nötig und stellen für viele Genossenschaften eine unnötige bürokratische Hürde dar. Auf der jährlichen Generalversammlung werden die finanziellen Verhältnisse des Versorgungsunternehmens transparent offengelegt. Entsprechend sollten **Regelungen hinsichtlich Transparenz und Verbraucherschutz entsprechende Ausnahmen für bürgerschaftlich getragene Akteure berücksichtigen**. Dies sollte in einer zukunftsfähigen AVBFernwärme-Verordnung deutliche Berücksichtigung finden.

Im Folgenden finden Sie die Positionen und Forderungen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zur Novelle der AVBFernwärme-Verordnung entlang des Aufbaus des Verordnungsentwurfs.

1. Rechtsunsicherheit in § 1 Abs. 3, Satz 3 beseitigen:

Ausgangssituation: Wärmegenossenschaften haben in der Vergangenheit mit ihren Mitgliedern und Kund:innen auch Wärmelieferverträge nach § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV abgeschlossen, die von den §§ 2 bis 34 abweichen. Im Referentenentwurf ist in § 1 Abs. 3, Satz 3 vorgesehen, dass bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB die Abweichung von den Bestimmungen **nicht zum Nachteil des Kunden** erfolgen darf. Selbstverständlich ist es wichtig, den erforderlichen Verbraucherschutz sicherzustellen. Inwieweit die Abweichung von der AVBFernwärme einen Vor- oder Nachteil für die Mitglieder / Kund:innen darstellt, ist jedoch im Zweifel nicht immer eindeutig, insbesondere dann, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen den Kund:innen selbst gehört. So kann z.B. kann eine längere Vertragslaufzeit aufgrund der höheren Planungssicherheit einen niedrigeren Wärmepreis oder andere Vorteile für den Kunden bedeuten. Die vorliegende Formulierung in § 1 Abs. 3, Satz 3 würde daher zu Rechtsunsicherheit führen.

Forderung und Formulierungsvorschlag: Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden:

„[...] eine Abweichung von den Bestimmungen der § 1a Absatz 2 sowie §§ 2 bis 34 ~~nicht zum Nachteil des Kunden~~ **nur dann** erfolgen darf, **wenn dem Kunden die Vor- und Nachteile der Abweichungen im Einzelnen vor Vertragsabschluss mindestens in Textform erläutert werden.**“

2. Definition der Kleinstnetze in § 1 Abs. 4 Nr. 5 anpassen

Ausgangssituation: Wir begrüßen die neu eingeführte Definition des Kleinstnetzes in § 1 Abs. 4 Nr. 5 ausdrücklich, da die meisten der genossenschaftlichen Wärmenetze unter diese Definition fallen und für sie damit die im Verordnungsentwurf definierten Ausnahmeregelungen gelten würden. Dies liegt insbesondere am Kriterium der Wärmeabnahme von 2 MWh pro Trassenmeter. Auch wenn wir – wie im nächsten Punkt ausgeführt – fordern, dass eine neue Definition der Erneuerbaren-Wärme-Gemeinschaft eingeführt wird, sollte bei der Definition der Kleinstnetze das Kriterium der maximalen Anzahl an Hausanschlüssen erhöht werden, da viele genossenschaftliche Wärmenetze oberhalb von der im Entwurf definierten Anzahl an Hausanschlüssen liegen.

Forderung und Formulierungsvorschlag: § 1 Abs. 4 Nr. 5 sollte dahin gehend geändert werden, dass ein Kleinstnetz ein Wärmenetz ist, „[...] das nicht mehr als ~~100~~ **300** Hausanschlüsse oder [...] aufweist“.

3. Definition der Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaft als neue Nr. 8 in § 1 Abs. 4 einfügen:

Ausgangssituation: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – wie z.B. Wärmegenossenschaften – können bei der Umsetzung der Wärmewende wie einleitend beschrieben eine sehr wichtige Rolle spielen. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) trägt diesem Umstand Rechnung und fordert u.a. in § 21 Satz 1 Nr. 2, dass bestimmte Wärmepläne „eine Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Artikel 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder anderer von den Verbrauchern ausgehender Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können“. Entsprechend sollte auch eine auf die Zukunft ausgerichtete AVBFernwärme-Verordnung die durch die Bürger:innen selbst getragenen Fernwärmeversorgungsunternehmen deutlich stärken und ihre besondere Rolle berücksichtigen. Dafür ist es nötig, eine eigene Definition dieser Akteure einzuführen.

Zwar läge es nahe, analog zum Wärmeplanungsgesetz auf die Definition einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft in Artikel 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 Bezug zu nehmen. Allerdings legt diese Definition fest, dass keine Unternehmen, die nicht der KMU-Definition entsprechen, Mitglied einer solchen Gemeinschaft sein dürfen. Für Wärmegenossenschaften können aber insbesondere lokale Unternehmen wie z.B. Volksbanken und Raiffeisenbanken wichtige Ankerkund:innen und Mitglieder sein, welche die Tragfähigkeit solcher Projekte oft sicherstellen. Daher wurde die folgende Definition entsprechend erweitert, so dass auch eine Mitgliedschaft von Unternehmen möglich ist, die nicht der KMU-Definition entsprechen. Um zu verhindern, dass einzelne Anteilseigner:innen durch höhere Stimmanteile erheblichen Einfluss auf die Rechtsperson ausüben können, wurde die Definition um einzelne Kriterien aus der Definition der Bürgerenergiegesellschaft in § 3, Satz 1, Nr. 15 EEG ergänzt.

Forderung und Formulierungsvorschlag: Nach § 1 Abs. 4 Nr. 7 ist einzufügen:

8. „Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson,

- **die auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die räumlich in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,**
- **deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder Unternehmen sind,**
- **bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen,**
- **bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,**
- **deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;**

4. In § 1a Abs. 4 auch für Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften die Veröffentlichungspflichten begrenzen und konkretisieren

Ausgangssituation: Durch den angepassten § 1a „Veröffentlichungspflichten“ sollen Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet werden, umfangreiche Informationen für ihre Kund:innen bereitzustellen und zu veröffentlichen. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Nichtsdestotrotz bedeuten die Veröffentlichungspflichten einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Daher ist die in § 1a Abs. 4 vorgeschlagene Ausnahme u. a. für Kleinstnetze sinnvoll und sollte unbedingt beibehalten werden. Allerdings besteht Unklarheit, auf welche vertrags- und produktspezifischen Informationen Kund:innen im Sinne des § 1a Abs. 4 Satz 2 Anspruch haben. Hier sollten spezifische Ausnahmen definiert werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Darüber hinaus sollten die Ausnahmen auch für Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften (siehe oben) gelten.

Forderung und Formulierungsvorschlag: § 1a Abs. 4 sollte wie folgt gefasst werden:

Die Pflichten nach Absatz 1 und 3 sind nicht anzuwenden auf eine Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, ein Gebäudenetz ~~oder~~, ein Kleinstnetz **oder ein Wärmenetz einer Erneuerbaren-Wärme-Gemeinschaft**. In diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch, die jeweiligen

vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatz 1 auf anderem Wege rechtzeitig vor **oder bei** Vertragsabschluss zu erhalten, **wobei über Abs. 1 Nr. 7 nicht informiert werden muss.**

5. Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 auch für Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften ermöglichen

Ausgangssituation: der Verordnungsentwurf konkretisiert in § 3, in welchen Fällen Kund:innen die Wärmeleistung an ihren tatsächlichen Bedarf anpassen oder ihren Versorgungsvertrag kündigen können. Eine Leistungsreduzierung ist u. a. dann möglich, wenn Kund:innen ihren Wärmebedarf teilweise durch eine andere Wärmeversorgungsart decken wollen und das Wärmenetz nicht den Anforderungen des WPG genügt. Eine Kündigung kann erfolgen, wenn Kund:innen ihren Wärmebedarf vollständig durch eine Wärmeversorgung decken, welche den Anforderungen des § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz genügt. Für bestimmte Akteure kann die Leistungsreduzierung oder die Kündigung eine erhebliche wirtschaftliche Herausforderung darstellen und die Tragfähigkeit eines Wärmeprojekts akut gefährden. Für finanzierende Banken kann die Gefahr der Kündigung ebenfalls ein erhebliches Risiko darstellen. Im Sinne des Investitionsschutzes ist es daher sinnvoll, für einzelne Akteure Ausnahmen zu schaffen. **Daher begrüßen wir die geplanten Ausnahmen in § 3 Abs. 5 und § 3 Abs. 6 ausdrücklich.** Diese sollten jedoch auch für Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften gelten.

Forderung und Formulierungsvorschlag: § 3 Abs. 6 sollte wie folgt gefasst werden:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 ist nicht anzuwenden im Falle einer Versorgung aus einer Wärmeerzeugungsanlage zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, ~~oder~~ im Falle eines Gebäudenetzes oder Kleinstnetzes **oder im Falle eines Wärmenetzes einer Erneuerbaren-Wärme-Gemeinschaft.**

6. Regelung zur Grundstücksbenutzung in § 7 weiter fassen

Ausgangssituation: Die neue Regelung zur Grundstücksbenutzung bewerten wir als sehr positiv. Allerdings sind unseren Erfahrungen nach insbesondere die Fälle problematisch, bei denen die Verlegung von Wärmeleitungen über ein Flurstück nötig ist, um weitere dahinterliegende Gebäude anzuschließen, auch wenn das Gebäude auf dem Querungsflurstück nicht selbst versorgt werden soll. Für diesen Fall sieht die Novelle bisher keine Duldungspflicht vor. Diese sollte aus unserer Sicht jedoch unbedingt eingeführt werden.

Forderung und Formulierungsvorschlag: Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 sollte folgender Satz 3 ergänzt werden:

Dies betrifft zum Beispiel Grundstücke, die gequert werden müssen, um die dahinterliegenden Grundstücke und ihre Gebäude an die Fernwärmeversorgung anzuschließen.

7. Besonderheiten von Anergie- bzw. kalten Nahwärmenetzen in § 18 berücksichtigen

Ausgangssituation: Anergienetze, auch bekannt als kalte Nahwärmenetze, nehmen zunehmend eine wichtige Rolle in der netzgebundenen Wärmeversorgung ein. Bei diesen Netzen wird einer im Netz zirkulierenden Flüssigkeit (Wasser oder Sole) durch mechanische Arbeit in einer Wärmepumpe Wärme entzogen. Die Wärme wird also nicht, wie bei klassischen Wärmenetzen, zentral erzeugt und dann über das Netz verteilt, sondern dezentral in den jeweiligen Gebäuden. Die variablen Kosten für die Wärmeerzeugung entstehen nicht in zentralen Heizsystemen, sondern dezentral. Diese variablen Kosten sind durch das Verhalten der Nutzer geprägt und sollen daher verbrauchsabhängig in die Kostenberechnung eingehen. Zur Erfassung der verbrauchsabhängigen Kosten werden in zentralen Systemen

Wärmemengenzähler in den Übergabepunkten der jeweiligen Häuser, oder - bei dezentralen Systemen - die Verbrauchsdaten der jeweils dezentral eingesetzten Energieträger benötigt. Diese Verbrauchsdaten werden je nachdem, wer Eigentümer der dezentralen Heizsysteme ist, entweder direkt vom Eigentümer oder indirekt über einen Contractor zu Heizkostenberechnung verwendet. In der Regel ist für die Lieferung dieser „Wärmepumpen-Wärme“ keine verbrauchsabhängige Messung und auch keine verbrauchsabhängige Abrechnung darüber hinaus erforderlich, unter anderem auch deswegen, weil es eichrechtliche Schwierigkeiten bei der Messung gibt. Lediglich dort, wo die Wärmepumpe nicht im Eigentum des/der Gebäudeeigentümer:in steht, erfolgt an dem Wärmeerzeuger eine Erfassung der Verbrauchsdaten (z.B. Strom, Gas, Wärme), welche verbrauchsabhängig gemessen wird. Die neue AVBFernwärme-Verordnung sollte diesem Umstand Rechnung tragen und eine entsprechende Beschreibung bei den verbrauchsabhängigen Vorschriften zur Messung schaffen.

Forderung und Formulierungsvorschlag: § 18 Abs. 1 sollte um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

Handelt es sich um ein Anergienetz mit dezentralen Wärmepumpen, erfolgt die Messung der Verbrauchsdaten durch den Betreiber der jeweiligen Anlage.

8. Übergangsfrist für die Ausstattung mit fernablesbaren Zählern für bestimmte Akteure schaffen

Ausgangssituation: § 18a Abs. 1 des Verordnungsentwurfs legt fest, dass bei nicht fernablesbaren Messeinrichtungen, die vor dem 5. Oktober 2021 installiert wurden, bis 31. Dezember 2026 die Fernablesbarkeit nachgerüstet werden muss oder die Zähler durch fernablesbare Zähler ersetzt werden müssen. Für (kleine) Akteure und jene, die von Bürger:innen getragen werden, kann diese Frist eine erhebliche Hürde darstellen. Daher sollte für diese Akteure eine Ausnahmeregelung, zumindest aber eine Übergangsfrist in § 18a Abs. 1 eingeführt werden.

Forderung und Formulierungsvorschlag: Nach § 18a Abs. 1 Satz 2 sollte folgender Satz 3 eingefügt werden:

Für Betreiber von Kleinstnetzen und Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften verlängert sich die Frist nach Satz 2 bis zum 31. Dezember 2028.

9. Fristen in § 25 Abs. 1 für bestimmte Akteure anpassen

Ausgangssituation: § 25 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs soll festlegen, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen Rechnungen und Abschlussrechnungen spätestens sechs Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums übermitteln sollen. Für kleine Akteure und jene, die von Bürger:innen getragen werden, kann dies eine besondere Hürde darstellen. Daher sollte für diese Akteure eine Ausnahmeregelung in § 25 Abs. 6 geschaffen werden.

Forderung und Formulierungsvorschlag: Nach § 25 Abs. 1 sollte nach Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt werden:

Für Betreiber von Kleinstnetzen und Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und 2 auf drei Monate.

10. Ausnahmen für die monatliche Übermittlung von Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen nach § 25 Abs. 6

Ausgangssituation: § 25 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs legt fest, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen im Falle von fernablesbaren Messeinrichtungen den Kund:innen Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich zur Verfügung stellen sollen. Für kleine Akteure und jene, die von Bürger:innen getragen werden, würde dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand darstellen. Daher sollte für diese Akteure eine Ausnahmeregelung in § 25 Abs. 6 geschaffen werden.

Forderung und Formulierungsvorschlag: Nach § 25 Abs. 6 sollte nach Satz 1 folgender Satz ergänzt werden:

Dies gilt nicht für Betreiber von Kleinstnetzen und Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften.

11. Längere Vertragslaufzeiten in § 32 für Kleinstnetze und Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften ermöglichen

Ausgangssituation: der Verordnungsentwurf regelt in § 32 die Laufzeit des Versorgungsvertrags sowie dessen Kündigung. Wir begrüßen, dass die maximale Laufzeit von Versorgungsverträgen bei neu hergestellten Hausanschlüssen und bei Erhöhung der Wärmeleistung weiterhin 10 Jahre beträgt. Dies trägt erheblich zur Investitionssicherheit und zur besseren Planbarkeit bei. Allerdings können für bestimmte Akteure, die ihre Wärmeversorgung nicht vorrangig auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet haben, selbst diese Vertragslaufzeiten zu kurz sein. Für Kleinstnetze und Wärmenetze von Erneuerbaren-Wärme-Gemeinschaften, für welche die Finanzierung der Infrastruktur häufig eine große Hürde darstellt, kann die Möglichkeit einer längeren Vertragslaufzeit eine erhöhte Planungssicherheit und einen erheblichen Investitionsschutz darstellen. Darüber hinaus können sich die Finanzierungsbedingungen verändern, da für die finanzierende Bank das Ausfallrisiko sinkt.

Forderung und Formulierungsvorschlag: Nach § 32 Abs. 1 sollte nach Satz 4 folgender Satz 5 ergänzt werden:

Betreiber von Kleinstnetzen und Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften können von den Regelungen nach Satz 1 und Satz 3 abweichen, wobei die Laufzeit nach Satz 1 höchstens fünfzehn und die Laufzeit nach Satz 3 höchstens fünf Jahre betragen darf.